

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 6

Artikel: Die neuen schweizerischen Normalien für Ausführung von Bauarbeiten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neuen schweizerischen Normalien für Ausführung von Bauarbeiten.

(Korr.)

Die von Vertretern des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins und des Schweizerischen Baumeisterverbandes durchberatenen Normalien für Submissionen und für die Ausführung von Bauarbeiten liegen im Entwurfe vor. Die Vereinbarungen sind vom Schweizerischen Baumeisterverbande bekanntlich in seiner Generalversammlung vom März 1909 bereits gutgeheißen und angenommen worden; es steht lediglich noch aus die Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der erstgenannten Gesellschaft.

Das Resultat der Beratungen ist aus zahlreichen Sitzungen der gemeinsamen Kommission und Beratungen von Subkommissionen und unter Mitwirkung sachverständiger Juristen als ein Kompromiß zwischen zwei Vertragsparteien zustande gekommen. Als diese Parteien sind dabei in Betracht zu ziehen der Bauherr und der Unternehmer, währenddem die Architekten als Vermittler der beiderseitigen Rechtsansprüche auftreten. Da das Resultat der Beratungen gewiß heute als ein sehr ausgereiftes bezeichnet werden darf und da andererseits eine absolute Vollkommenheit der Verträge und Vereinbarungen überhaupt niemals erreicht werden wird, drückt die Kommission in ihrem Geleitwort, das sie den Entwürfen beifügt, den dringenden Wunsch aus, die einzelnen Sektionen möchten diesen Vereinbarungen zustimmen, wie sie heute vorliegen.

Wir sind mit der Kommission der Meinung, daß es niemals möglich sein wird, allen Wünschen, die diesbezüglich bestehen, entsprechen zu können; es werden sich jederzeit viele Ansprüche aus dem weiten Fachkreise direkt entgegenstellen. Auch die Kommission war sich dessen sehr wohl bewußt, daß sie mit diesen Vereinbarungen, namentlich in den speziellen Bedingungen und Meßmethoden mit einer großen Zahl bisher bestehender Usancen und überlieferten Gebräuche bricht, aber sie wagte den Schritt in der Ueberzeugung, daß bei Ordnung der Verhältnisse heute absolut nur noch klare, einfache und sachlich gerechtfertigte Bedingungen aufgestellt werden dürfen. Darum ist vieles fallen gelassen worden, was bisher weit herum stillschweigend als eine selbstverständliche Auflage für den Unternehmer betrachtet wurde, was aber sachlich gar keinen direkten Zusammenhang mit der Arbeit hatte, für die die Uebernahmepreise vereinbart wurden. Durch die Säuberung der Verhältnisse, wie sie vorgenommen wurde, wird die Grundlage für eine richtige Preisberechnung geschaffen und in den sachgemäß aufgestellten Uebernahmsofferten der Unternehmer soll sich in der Folge die Kompensation dafür finden, daß nun unjachtliche Zuminutungen fallen gelassen werden.

Es wird unvermeidlich sein, daß die neuen Vereinbarungen anfänglich vielerorts auf Widerstand stoßen, gerade weil sie mit so vielen Usancen aufräumen; die Kommission betrachtet das aber als einen Vorteil ihres Werkes und zählt darauf, daß die Kollegen im ganzen Lande diese Säuberung begrüßen werden. Sie zweifelt auch nicht daran, daß die neuen Normalien sich zwar nicht im ersten Moment, aber in kurzer Zeit überall einbürgern werden, daß sie auch bei Behörden und Ämtern anerkannt und eine wertvolle Vereinheitlichung der Grundzüge im ganzen Lande bewirken werden. Es handle sich um eine gewisse Ueberwindung von Vorurteilen; die Kommission hofft, daß sie dieser gewachsen sein werde; das Resultat werde ein äußerst wertvolles sein.

Die Normalien für Submissionen von Bauarbeiten sind in Nr. 3 unseres Blattes bereits in ihren wich-

tigsten Bestimmungen bekanntgegeben worden. Die Normalien für die Ausführung von Bauarbeiten, die dem neuen, einheitlichen Uebernahmevertrag zu Grunde gelegt werden, zergliedern sich in folgende vier Abschnitte:

I. Allgemeine Bedingungen: Bauleitung, Unternehmer-Gesellschaften, Unterverdingung, Verantwortlichkeit des Unternehmers, Bau- und Arbeitspläne, Abweichung von Plänen und Vorschlägen, Einheitspreise, Auszubmaterialien und Funde, Beschaffenheit der Materialien und der Arbeiten, Muster- und Materialproben, Bauplatz und Installationen, Gerüste, Ordnung auf dem Bauplatz, Beschädigungen, Fürsorge für die Arbeiter, Tagelohnarbeiten, Besondere Entschädigungen, Ausmaß, Vollendungsfristen, Abnahme der Arbeiten, Abrechnung, Zahlungen, Sicherheitsleistung, Zerstörung der Bauten, Tod des Unternehmers, Streitigkeiten.

II. Spezielle Bedingungen und Meßvorschriften für Erd- und Maurerarbeiten: Allgemeines, Schnurgerüste und Absteckungen, Erdarbeiten, Pfählungen, Kanalisationsarbeiten, Baugrund, Bindemittel und Mörtel, Beton-, Bruchstein-, Backstein und Zementsteinmauerwerk. Versehen von Steinhauer- und Kunststeinarbeiten, Uebrige Arbeiten, Nebenleistungen, nicht einbedungene Arbeiten, Einheitspreise, Abzüge im Mauerwerk, Meßvorschriften für das Mauerwerk, für die Verputzarbeiten und für die übrigen Arbeiten, Tagelohnarbeiten.

III. Spezielle Bedingungen und Meßvorschriften für die Steinhauer- und Kunststeinarbeiten: Allgemeines, Beschaffenheit und Bearbeitung des Materials, Ablieferung und Abnahme der Arbeiten, Nebenleistungen, Gerüste, Meßvorschriften, Tagelohnarbeiten.

IV. Spezielle Bedingungen und Meßvorschriften für die Zimmerarbeiten: Allgemeines, Beschaffenheit des Materials, Ausführung der Konstruktionen, der Böden, der Treppen, Nebenleistungen, Gerüste, nicht einbedungene Arbeiten, Meßvorschriften, Tagelohnarbeiten.

In der Kommission besteht die Absicht, die speziellen Bedingungen und Meßmethoden auch noch für alle übrigen Hauptbranchen des Baugewerbes aufzustellen. Bevor diese Fortsetzung der Arbeit an Hand genommen wird, will die Kommission allerdings abwarten, wie die bis jetzt bearbeitete Vorlage im Kreise der Schweizer Kollegen aufgenommen wird.

Hoffen wir, daß die jahrelangen Bemühungen der Kommission in dieser Angelegenheit vom erhofften Erfolg gekrönt seien und die einhellige Annahme der vorliegenden Entwürfe erzielt werde.

Baumeister und Architekten!

Spiegelglas

Vorhanggalerien

Reklame-Einrahmungen

Korridormöbel

Möbel-Kacheln

Spiegel- und Rahmentabrik

A. Maurer-Widmer & Co., Zürich I

Sihlhofstrasse 16

3194

Sihlhofstrasse 16